

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

70. Jahrgang

Mainz, den 21. März 2016

Nummer 3

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
16. 12. 2015 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Beihilfefähigkeit osteopathischer Be- handlungen	37
5. 1. 2016 Reisekostenvergütung und Trennungsgeld- gewährung hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016	38
1. 2. 2016 Schadensersatzansprüche gegen Dritte bei Schädigung von Angehörigen des öffent- lichen Dienstes	38
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	39

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO);

h i e r : Beihilfefähigkeit osteopathischer Behandlungen

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 16. Dezember 2015 (P 1820 A - 416*) **)

Aufwendungen für osteopathische Behandlungen können in Abhängigkeit von der Person des Behandlers wie folgt als beihilfefähig anerkannt werden:

– Ärztin oder Arzt

Ärztinnen und Ärzten steht für die Liquidation osteopathischer Behandlungen die Nr. 3306 GOÄ zur Verfügung.

In diesem Kontext ist zu beachten, dass die Leistungslegende zu Nr. 3306 GOÄ auf die Wirbelsäule als gesamtes Achsenorgan abstellt, auch wenn die Wirbelsäule aus drei Abschnitten (Halswirbelsäule und Kopfgelenke, Brustwirbelsäule mit Rippengelenken, Lendenwirbelsäule mit Ileosakralgelenken) besteht. Daher kann die Nr. 3306 GOÄ bei der Behandlung mehrerer Abschnitte der Wirbelsäule in derselben Sitzung nur einmal angesetzt werden. Die Durchführung von Eingriffen an Extremitätengelenken kann demgegenüber eine eigenständige Leistung sein und

als solche ebenfalls mit der Nr. 3306 GOÄ berechnungsfähig sein. Daraus folgt, dass bei einer Behandlung von Wirbelsäule und Extremitäten, d.h. von zwei unterschiedlichen Körperregionen in derselben Sitzung, die Nr. 3306 GOÄ zweimal berechenbar ist.

Daneben bestehen auch keine Bedenken osteopathische Leistungen, die nach den Abrechnungsempfehlungen der Bayerischen Landesärztekammer sowie der Deutschen Gesellschaft für Osteopathische Medizin (DGOM) abgerechnet werden, als beihilfefähig anzuerkennen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf die Anlagen.

Die vorgenannten ärztlichen Liquidationen können nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BVO als beihilfefähig anerkannt werden.

– Heilpraktikerin oder Heilpraktiker

Aufwendungen für eine osteopathische Behandlung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker können entsprechend der Nr. 35 der Anlage 5 zu § 8 Abs. 3 BVO als beihilfefähig anerkannt werden.

Bezüglich der mehrmaligen Abrechnung von verschiedenen in der Leistungsziffer angegebenen Körperregionen in einer Sitzung ist auf die jeweilige Formulierung der Leistungsziffer zu achten; so kann beispielsweise die Nr. 35.3 bei Behandlung des rechten und linken Oberschenkels zweimal in einer Sitzung angesetzt werden, die 35.3 bei Behandlung des rechten und linken Handgelenks jedoch nur einmal.

*) MinBl. 2016 S. 41

**) Das Rundschreiben wird unter dem Aktenzeichen 2150-1-57 in die eJV V RPF aufgenommen.

– **Angehörige oder Angehöriger der Heilfachberufe im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 3 BVO**

Angesichts einer gewissen Vergleichbarkeit einer osteopathischen Behandlung und einer manuellen Therapie können osteopathische Behandlungen durch Angehörige der Heilfachberufe im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 3 BVO entsprechend einer manuellen Therapie nach Nr. 12 der Anlage 3 zu § 22 BVO als beihilfefähig anerkannt werden.

Erfolgt die Behandlung dagegen durch andere Leistungserbringer (z.B. „reine“ Osteopathen) können die Aufwendungen nicht als beihilfefähig anerkannt werden, da es sich bei diesen Leistungserbringern nicht um Angehörige der Heilfachberufe im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 3 BVO handelt.

Aufwendungen für osteopathische Behandlungen sind ab sofort entsprechend diesem Rundschreiben als beihilfefähig anzuerkennen. Die o.g. Grundsätze können auch für vor der Veröffentlichung entstandene Aufwendungen angewendet werden, soweit über diese noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Anlagen

Abrechnungsempfehlung osteopathischer Leistungen

Abrechnungsempfehlung der Bayerischen Landesärztekammer

Die Bayerische Landesärztekammer erlaubt die analoge Abrechnung der Nr. 3306 GOÄ bis zu viermal in einer Behandlungssitzung, da die unterschiedlichen Bereiche der Osteopathischen Medizin nicht mit einer einzigen analogen Nummer 3306 darstellbar sind:

3306w	Osteopathische Behandlung im Bereich der Wirbelsäule
3306e	Osteopathische Behandlung im Bereich der Extremitäten
3306v	Osteopathische Behandlung im Bereich des visceralen Systems
3306s	Osteopathische Behandlung im Bereich des Schädels und des Nervensystems

Abrechnungsempfehlung der Deutschen Gesellschaft für Osteopathische Medizin (DGOM)

Analoge Abrechnungsnummern zur Abrechnung osteopathischer Leistungen

GOÄ-Nr.	Leistungslegende Beschreibung der Leistung
1 A	Ärztliche osteopathische Beratung, auch telefonisch
5 A	Ost. Symptombezogene Untersuchung in einer Körperregion
6 A	Ost. Untersuchung der Nieren und Harnwege oder des stomatognathen System
7 A	Ost. Untersuchung der Bauchorgane oder der Brustorgane oder des Bewegungssystem
8 A	Ost. Ganzkörperstatus
514 A	Ost. Behandlung mit funktionalen Techniken am Stamm und/oder den Extremitäten

GOÄ-Nr.	Leistungslegende Beschreibung der Leistung
507 A	Ost. Behandlung mit MFR an einer Körperregion
506 A	Ost. Behandlung mit MFR an mehreren Körperregionen
505 A	Ost. Behandlung mit Counterstrain am Stamm und/oder den Extremitäten
510 A	Ost. Behandlung mit MET an den Extremitäten
410 A	Ost. Behandlung eines visceralen Organs im Thorax, Bauch oder Becken einschließlich der Aufhängesysteme des Organs
420 A	Ost. Behandlung von bis zu 3 weiteren visceralen Organen mit Thorax, Bauch oder Becken, je Organ
714 A	Ost. Behandlung craniosacral im Neurocranium und Rumpf, bei Einbeziehung des Viscerocraniums erhöhter Faktor 3,5
3306 A	Ost. Behandlung der WS ggf. mit Extremitäten mittels MET und/oder HVLA

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung

hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Januar 2016 (P 1707 A/P 1735 A - 414*)

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich die aufgrund des Artikels 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2075) ab dem 1. Januar 2016 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 1,67 Euro, für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,10 Euro.

Schadensersatzansprüche gegen Dritte bei Schädigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar 2016 (ISIM 01 510-T0:321)**

1. Anlass

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige durch eine Dritte oder einen Dritten körperlich verletzt, gesundheitlich geschädigt oder getötet, so kann sich daraus für den Dienstherrn ein Schaden ergeben, beispielsweise durch die Fort-

*) MinBl. 2016 S. 42

**) Das Rundschreiben wird unter dem Aktenzeichen 2000-1-83 in die eJV V RPF aufgenommen.

zahlung von Bezügen bei Dienstunfähigkeit oder die Zahlung von Beihilfe. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gehen auf den Dienstherrn über, soweit dieser in diesem Zusammenhang zu Leistungen verpflichtet ist (§ 72 Abs.1 S. 1 LBG). Ist eine Versorgungskasse zu Leistungen verpflichtet, so geht der Anspruch auf diese über (§ 72 Abs.1 Satz 2 LBG).

Kann eine von einer dritten Person verletzte Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, geht dieser Anspruch auf den Arbeitgeber über, soweit dieser der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat (§ 6 Abs.1 EntgFG).

Neben den personalbewirtschaftenden Dienststellen kommt den Bediensteten und Versorgungsempfängern eine entscheidende Rolle bei der möglichst umfassenden Geltendmachung von übergegangenen Schadensersatzansprüchen zu. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber Schaden abgewendet wird. Daher haben sie ihre (ggf. auch die frühere) Dienststelle über den einem möglichen Schadensersatzanspruch zugrunde liegenden Sachverhalt unverzüglich zu unterrichten. Aufgrund von Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass entsprechende Informationen häufig nicht vorliegen und dem Land Rheinland-Pfalz dadurch ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden entsteht. Um dies künftig zu vermeiden, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

2. Unterscheidung nach der Unfallart

2.1 Arbeits- und Dienstunfälle

Für **Arbeitsunfälle** von **Beschäftigten** hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 1. August 2014 an die Ressorts u.a. darauf hingewiesen, dass bei jedem Arbeitsunfall, bei dem sich Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben, eine Kopie der Meldung an die Unfallkasse an die für die Geltendmachung von übergegangenen Schadensersatzansprüchen zuständige Stelle (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Landesamt für Finanzen oder, sofern die vorgenannten nicht zuständig sind, die personalführenden Dienststellen selbst) weiterzuleiten ist.

Beamtinnen und **Beamte**, die einen **Dienstunfall** erlitten haben, sind von der personalverwaltenden Stelle aufzufordern, eine Unfallmeldung (Muster vgl. www.add.rlp.de/Zentrale-Aufgaben/Schadenregulierungsstelle/) auszufüllen. Diese ist, soweit Anhaltspunkte für ein Verschulden einer dritten Person erkennbar sind, von dort an die für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zuständige Stelle weiterzuleiten.

Bei einem Dienstunfall sind die Behandlungskosten nicht bei der Beihilfestelle, sondern bei der Beschäftigungsdienststelle bzw. der personalverwaltenden Dienststelle geltend zu machen.

2.2 Unfälle im privaten Bereich

Um **schädigende Ereignisse im privaten Bereich** zu erfassen, hat die zuständige Dienststelle bei entsprechenden Anhaltspunkten bei Anzeige einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit nachzufragen, ob diese auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht. Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Schadensersatzansprüche

übergegangen sind, ist die für die Geltendmachung solcher Ansprüche zuständige Stelle über den diesen Ansprüchen zugrunde liegenden Sachverhalt zu unterrichten (Muster vgl. www.add.rlp.de/Zentrale-Aufgaben/Schadenregulierungsstelle/).

3. Information der Bediensteten und Versorgungsempfänger

3.1 Bedienstete

Hinweise erfolgen zunächst für alle Bediensteten zentral durch das Landesamt für Finanzen. Bei neu hinzukommenden Bediensteten ist es Aufgabe der jeweiligen Dienststelle, eine Information in geeigneter Form vorzunehmen.

Darüber hinaus sollten alle Bediensteten in regelmäßigen Abständen auf die Verpflichtung zur Meldung von möglicherweise Schadensersatzansprüche auslösenden schädigenden Ereignissen hingewiesen werden. Das kann beispielsweise durch eine Sammel-E-Mail oder regelmäßige Veröffentlichung im Intranet geschehen.

3.2 Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfänger erfolgt eine entsprechende Information durch das Landesamt für Finanzen.

4. Haushalt

Die aufgrund der übergegangenen und abgetretenen Schadensersatzansprüche eingezogenen Beträge sind im Haushaltsplan des Landes bei Titel 119 69 (Vermischte Verwaltungseinnahmen) des jeweiligen Kapitels zu vereinnahmen, soweit nicht eine besondere Haushaltsstelle eingerichtet ist.

Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Das Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 23. Dezember 1985 (MinBl. 1986 S. 37)*) wird hiermit aufgehoben.

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

*) JBl. 1986 S. 42

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – am Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – am Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Bad Sobernheim
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Bernkastel-Kues
- 5 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 3 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2016“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz:

- 1,0 Stelle für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren

Die im Justizblatt Nummer 12 vom 21. Dezember 2015 erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um die vorstehende weitere Stelle ergänzt. Bereits vorliegende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausgeschriebenen zusätzlichen Stellen; eine erneute Bewerbung ist daher insoweit nicht mehr erforderlich.

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

In der Abteilung 5 (Strafvollzug) des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine Stelle zu besetzen für eine Beamtin oder einen Beamten (3. Einstiegsamt) der Laufbahn Gesundheit und Soziales bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie dem Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz bzw. für Tarifbeschäftigte, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Schriftliche Bewerbungen sind bis **5. April 2016** auf dem Dienstweg zu richten an das

Ministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
- Personalreferat -
Ernst-Ludwig-Straße. 3
55116 Mainz.

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz)
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberlandesgericht Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die

Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Nastätten
- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Diez

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
